

Gemeinderat 27.2.64

Gemeinde G r o ß s a c h s e n

S a t z u n g

über Bebauungsvorschriften zu dem genehmigten Bebauungsplan für das Gebiet "östlich des Muldweges" vom 14. Mai 1962.

-----

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) beschließt der Gemeinderat Großsachsen in seiner Sitzung vom 10. Januar 1964 für den räumlichen Geltungsbereich des unterm 14.5.1962 für das Gebiet "östlich des Muldweges" genehmigten Bebauungsplanes die nachstehenden Bebauungsvorschriften als

S a t z u n g

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des Baugebiets östlich des Muldweges wird als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO. festgelegt.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird nach § 17 BauNVO. auf 0,3 festgesetzt. Für die zulässige Geschößzahl sind die Eintragungen im Bebauungsplan als Höchstgrenze maßgebend. Zweigeschossige Wohnhäuser dürfen nur ohne Kniestock errichtet werden und keine Dachaufbauten erhalten.

§ 3

Bauweise

In dem Baugebiet ist nach § 22 BauNVO. die offene Bauweise vorgeschrieben. Die Grenzabstände für Wohngebäude müssen seitlich mindestens 3 m betragen. Die Bebauungstiefe der Hauptgebäude darf in Höchsthöhe 18 m von der straßenseitigen Baulinie betragen.

§ 4

Gestaltung der Bauten

Die Höhe der Gebäude darf höchstens 9 m von der Straßenoberkante bis Firsthöhe betragen.

§ 5

Einfriedigungen

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Gestattet sind:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton in Verbindung mit Heckenpflanzungen, Holzzäunen oder Drahtgeflecht.

§ 6

Vorgärten

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und als solche zu unterhalten.

§ 7

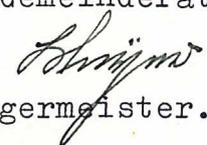
Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO. werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 8

Die unterm 19.12.1956 erlassene Polizeiverordnung findet für den räumlichen Geltungsbereich des unterm 14.5.1962 genehmigten Bebauungsplan keine Anwendung.

Großsachsen, den 10. Januar 1964

Der Gemeinderat:

  
Bürgermeister.